

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0047/2024

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 07 FB Strategische Entwicklung/Controlling

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	19.09.2024				

Bezeichnung des TOP: Annahme einer Spende für den Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft,,

Beschlussvorschlag: Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme einer Geldspende von der Firma Vetter GmbH in Höhe von 3.000,00 € für den Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“.

Sachdarstellung: Auf der Grundlage des 28. Bundeswettbewerbes sowie des 12. Landeswettbewerbes sucht der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, im Rahmen des Kreiswettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft“, das Dorf, welches sich durch sein herausragendes Engagement, seine kreativen Ideen und seine nachhaltigen Lösungen auszeichnet. Die Gewinner haben die Möglichkeit, die Region Anhalt-Bitterfeld auf Landes- und Bundesebene zu repräsentieren.

Erfreulicherweise sind 12 „Dörfer“ dem diesjährigen Aufruf zur Teilnahme am Kreiswettbewerb gefolgt und haben die entsprechenden Unterlagen bei der Landkreisverwaltung eingereicht.

Nach den Bereisungen und Bewertungen der jeweiligen Dörfer durch die Bewertungskommission, wird im Oktober 2024 die Siegerehrung durchgeführt. Bei der Preisverleihung soll neben dem Hauptpreis jeder Teilnehmer eine Anerkennung in Form eines Sachpreises erhalten. Dies soll die Bemühungen aller teilnehmenden Dörfer würdigen. Auch die Verleihung eines Sonderpreises für ein hervorragendes Projekt im Sinne der Nachhaltigkeit ist vorgesehen.

Die Firma Vetter GmbH, OT Salzfurkapelle, Hinsdorfer Weg 1, 06780 Zörbig möchte den Landkreis Anhalt-Bitterfeld dabei mit einer Geldspende i.H.v. 3.000,00 € unterstützen. Die

Geldspende ist für den Erwerb der entsprechenden Preise vorgesehen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld darf nach § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), zuletzt geändert mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), zur Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen einwerben und annehmen.

Der Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen ist in der Dienstanweisung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum Verhalten im Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen (DA 20-10) vom 01. August 2017, zuletzt geändert am 01. September 2022, geregelt. Ab einen Wert über 1.000,00 € erfolgt die Annahme und Weiterleitung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen entsprechend der in der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld festgelegten Zuständigkeiten (vgl. § 5 Abs. 5 der DA 20-10).

Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe c der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt der Kreis- und Finanzausschuss ab einen Wert von 1.000,00 € über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises. Ab einen Wert von 10.000,00 € beschließt der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in Anlehnung an den § 4 Buchstabe g der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sache.

Da der Gesamtwert der Geldspende bei 3.000,00 € liegt und damit der Wert von 10.000,00 € unterschritten wird, ist der Kreis- und Finanzausschuss in der Angelegenheit zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2024	511102.414700	3000,00 €

Anlagenverzeichnis:

Unterschrift:

Grabner
Landrat